

# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

Ausländerbehörden des Landes

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

22. April 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3312- 0001#2020/0025-0701 725.0033		Jana Lehmborg <a href="mailto:Jana.Lehmborg@mffjiv.rlp.de">Jana.Lehmborg@mffjiv.rlp.de</a>	06131/16-5187 06131/16-175187

## **Auswirkungen von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Hinweise für die Ausländerbehörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit weiteren Informationen zu ausländerrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Reisebeschränkungen und der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden stehen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Insbesondere weisen wir daraufhin, dass den Ausländerbehörden hinsichtlich der Prüfung zur nachträglichen Verkürzung von Aufenthaltstiteln bei einem Zweckfortfall durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses, aufgrund der aktuellen Situation ein erweiterter Ermessenspielraum zusteht (Ziffer 2 des Rundschreibens vom 25. März 2020 sowie Ziffer 9 des Rundschreibens vom 09. April 2020). Ebenso ist der Bezug von Kurzarbeitergeld – auch wenn dieses im Einzelfall den Regelsatz für die Lebensunterhaltssicherung unterschreitet - für den Bestand des Aufenthaltstitels unschädlich. Im Regelfall wird deshalb in diesen Fällen von einer nachträglichen Befristung zunächst abzusehen sein. Im Einzelfall soll auch nach Ablauf eines Aufenthaltstitels durch die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung die Möglichkeit

eingerräumt werden, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Dieses gilt insbesondere für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld (SGB III).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zudem die *Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19- Pandemie* (SchengenVisaCOVID-19-V) erlassen. Mit dieser Verordnung werden die Inhaber ablaufender Schengen-Visa bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit, die die Betroffenen rechtmäßig mit ihrem Schengen-Visum ausgeübt haben oder hätten ausüben können, dürfen sie auch nach Ablauf des Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 ausüben. Die Verlängerung einer entsprechenden Regelung über den 30. Juni 2020 hinaus wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung der aktuellen Lage prüfen.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Horst Muth